

## **Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben im Lagebericht nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB**

### **I. Bericht**

Der Vorstand hat gem. § 176 Abs. 1 S. 1 AktG die Angaben im Lagebericht nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB zu erläutern und der Hauptversammlung diesen Bericht vorzulegen. Hiermit erstattet der Vorstand den entsprechenden erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB: Die Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB sind im zusammengefassten Lage- und Konzernlagebericht der Nordex SE hinsichtlich des Einzel- und Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 enthalten und sind dort bereits ausführlich erläutert. Da die Angaben aus sich selbst heraus verständlich sind, verweist der Vorstand zu Erläuterungszwecken auf diese Angaben, die er nachstehend noch einmal unter II. wiedergibt. Der Vorstand hat diese Angaben mit dem Aufsichtsrat erörtert. Vorstand und Aufsichtsrat sind dabei zum Ergebnis gekommen, dass diese Angaben vollständig und zutreffend sind.

### **II. Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB nebst erläuterndem Bericht nach § 176 Abs. 1 S. 1 2. Hs. AktG**

Gemäß den §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB ergeben sich für den Lagebericht folgende weitere Angabepflichten:

#### **Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals**

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft betrug zum Bilanzstichtag EUR 160.021.035,00 und ist eingeteilt in 160.021.035 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien. Eine Aktie hat einen rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00. Es existieren keine Beschränkungen, welche die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen. Mit Ausnahme eigener Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen, gewähren alle Aktien die gleichen Rechte. Jede Aktie vermittelt eine Stimme und, gegebenenfalls mit Ausnahme eventueller nicht dividendenberechtigter junger Aktien, den gleichen Anteil am Gewinn nach Maßgabe der von der Hauptversammlung beschlossenen Dividendenausschüttung. Die Rechte und Pflichten aus den Aktien ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 AktG. Zum 31. Dezember 2021 befanden sich keine Aktien im eigenen Bestand.

#### **Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen**

Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte zu. In den Fällen des § 136 AktG ist das Stimmrecht aus den betroffenen Aktien kraft Gesetzes ausgeschlossen. Vorstandsmitglieder sind im Rahmen ihrer erfolgsabhängigen Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung gemäß den Bedingungen des Performance-Share-Unit-Plans verpflichtet, Aktien im Wert von mindestens 33 % des nach Steuer- und Sozialversicherungsabzugs verbleibenden Auszahlungsbetrags über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren (für Herrn Dr. Hartmann: einem Jahr) zu halten.

### **Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital von mehr als 10 % der Stimmrechte**

Zum Bilanzstichtag 2021 haben folgende Gesellschaften über einen direkten oder indirekten Anteilsbesitz von mehr als 10 % der Stimmrechte an der Nordex SE verfügt: Acciona S.A., Madrid (Spanien), verfügte laut eigener Aussage über 53.808.358 Aktien und damit über 33,63 % der Stimmrechte.

### **Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung**

Die Bestellung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind in den §§ 84 und 85 AktG gesetzlich geregelt bzw. in Art. 46 SE-VO für die Rechtsform der SE. Nach § 7 der Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern und wird vom Aufsichtsrat bestellt, der auch die Zahl der Mitglieder bestimmt. Nach § 7 Abs. 3 der Satzung werden die Mitglieder des Vorstands für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt.

Änderungen der Satzung der Gesellschaft bedürfen gemäß § 179 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung. Nach § 20 Abs. 4 Satz 2 der Satzung i.V.m. Art. 59 Abs. 1 und 2 der SE-VO bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In Fällen, in denen im Aktiengesetz oder im Umwandlungsgesetz für deutsche Aktiengesellschaften zwingend eine Mehrheit von drei Vierteln vorgesehen ist, findet aufgrund des entsprechenden Gesetzesvorbehalts in Art. 59 SE-VO bei der Nordex SE eine Drei-Viertel-Mehrheit Anwendung, wobei als Bezugsgröße nicht auf das vertretene Kapital, sondern auf die abgegebenen Stimmen abgestellt wird. Nach § 26 der Satzung der Nordex SE i.V. m. § 179 Abs. 1 S. 2 AktG ist der Aufsichtsrat zur Vornahme von Fassungsänderungen der Satzung ermächtigt.

### **Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen**

Im Einzelnen bestehen folgende Ermächtigungen:

#### **Bedingtes Kapital/Genehmigtes Kapital**

Die Gesellschaft verfügte zum 31. Dezember 2021 über kein Genehmigtes Kapital I (2020: EUR 15.522.041 mit entsprechend 15.522.041 Aktien) und kein Genehmigtes Kapital II mehr (2020 – damals vor Umbenennung noch „Genehmigtes Kapital III“: EUR 16.002.103 mit entsprechend 16.002.103 Aktien). Die Gesellschaft verfügte zum 31. Dezember 2021 noch über ein Genehmigtes Kapital III von EUR 299.578 mit entsprechend 299.578 Aktien (2020 – damals vor Umbenennung noch „Genehmigtes Kapital II“: EUR 2.900.000 mit entsprechend 2.900.000 Aktien), ein Bedingtes Kapital I von EUR 18.436.138 mit entsprechend 18.436.138 Aktien (unverändert zum Vorjahr) und ein Bedingtes Kapital II von 3.500.000 mit entsprechend 3.500.000 Aktien (2020: EUR 2.900.000 mit entsprechend 2.900.000 Aktien). Die Aktien haben jeweils einen rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1.

Insgesamt können aus sämtlichen der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Ermächtigungen und Kapitalia (einschließlich der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Aktienoptionen an Führungskräfte/Experten des Konzerns) nur neue Aktien mit einem Gesamtanteil am Grundkapital in einer Höhe von maximal 40 % des bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 5. Mai 2021 bestehenden Grundkapitals, dies entspricht 46.939.503 neuen Aktien, ausgegeben werden.

Im Einzelnen:

Durch Hauptversammlungsbeschluss vom 5. Mai 2021 war der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des **Genehmigten Kapitals I** das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 4. Mai 2024 einmalig oder mehrmalig insgesamt um bis zu EUR 23.469.751 gegen Bar- oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrats mit Beschluss vom 30. Juni 2021 satzungsgemäß in vollem Umfang Gebrauch gemacht, ohne das Bezugsrecht der Aktionäre – außer für Spitzenbeträge – auszuschließen.

Durch Hauptversammlungsbeschluss vom 16. Juli 2020 war der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des **Genehmigten Kapitals II** (ab 5. Mai 2021; vorher: Genehmigtes Kapital III) das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15. Juli 2023 einmalig oder mehrmalig insgesamt um bis zu EUR 16.002.103 gegen Bareinlage durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrats mit Beschluss vom 30. Juni 2021 satzungsgemäß in vollem Umfang Gebrauch gemacht, ohne das Bezugsrecht der Aktionäre – außer für Spitzenbeträge – auszuschließen.

Durch Hauptversammlungsbeschluss vom 5. Mai 2021 war der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des **Genehmigten Kapitals**

**III** das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 4. Mai 2024 einmalig oder mehrmals insgesamt um bis zu EUR 3.500.000 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrats mit Beschluss vom 30. Juni 2021 satzungsgemäß in einem Umfang von EUR 3.200.422 Gebrauch gemacht, was 3.200.422 Aktien entspricht. Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde – außer für Spitzenbeträge – nicht ausgeschlossen. Es verbleibt ein Genehmigtes Kapital I mit einem Umfang von EUR 299.578 mit entsprechend 299.578 Aktien.

Das **Bedingte Kapital I** dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien bei Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten (oder bei Erfüllung entsprechender Wandlungspflichten) oder bei Ausübung eines Wahlrechts der Gesellschaft, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren, an die Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 16. Juli 2020 bis zum 15. Juli 2023 von der Gesellschaft gegen Bareinlage ausgegeben werden. Bisher sind keine Wandlungs- und Optionsrechte ausgegeben worden.

Das **Bedingte Kapital II** dient der Bedienung von gewährten Bezugsrechten aus Aktienoptionen von Führungskräften und Experten der Gesellschaft und den Unternehmen der Nordex Group im In- und Ausland sowie von Mitgliedern von Geschäftsführungen von Unternehmen der Nordex Group, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 5. Mai 2021 in der Zeit bis zum 4. Mai 2026 gewährt werden. Bisher sind in einer ersten Tranche 579.190 Bezugsrechte an Führungskräfte und Experten der Nordex Group gewährt worden.

### **Eigene Aktien**

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Juni 2019 wurde der Vorstand bis zum 31. Mai 2024 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals zu erwerben und zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden. Die Aktien können unter anderem im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und Unternehmenserwerben verwendet werden, als Belegschaftsaktien Führungskräften und Mitarbeitern der Gesellschaft bzw. verbundener Unternehmen angeboten werden, zur Bedienung von Umtauschrechten bzw. Umtauschpflichten aus Wandelschuldverschreibungen oder von Arbeitnehmeroptionsrechten verwendet werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist in diesen Fällen jeweils ausgeschlossen. Die eigenen Aktien können auch eingezogen werden oder gegen Barzahlung an Aktionäre oder Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wurde im Berichtszeitraum kein Gebrauch gemacht.

### **Wesentliche Vereinbarungen unter der Bedingung eines Kontrollwechsels**

Die Gesellschaft hat die im Folgenden aufgeführten wesentlichen Vereinbarungen abgeschlossen, die Regelungen für den Fall eines Kontrollwechsels beinhalten, wie er infolge eines Übernahmeangebots eintreten kann:

#### **Syndizierte Avalkreditlinie über EUR 1.410 Mio.**

Die Avalkreditlinie enthält ein Kündigungsrecht für die Darlehensgeber für den Fall, dass eine Person mehr als 50 % des Aktienkapitals oder Stimmrechte der Nordex SE erwirbt. Ausgenommen hiervon ist die Acciona S.A., Madrid (Spanien).

#### **Schuldscheindarlehen über EUR 25,5 Mio.**

Das Schuldscheindarlehen enthält ein Kündigungsrecht für die Darlehensgeber für den Fall, dass eine Person oder eine Gruppe von gemeinsam handelnden Personen die direkte oder indirekte Kontrolle über mehr als 50 % der ausgegebenen Aktien oder Stimmrechte der Nordex SE und/oder der Nordex Energy SE & Co. KG gewinnt.

#### **EUR-Anleihe (Green Bond) über EUR 275 Mio.**

Die EUR-Anleihe beinhaltet eine Verpflichtung der Nordex SE, im Fall eines Kontrollwechsels ein Angebot zum Rückerwerb der emittierten Anleihen abzugeben. Ein derartiger Kontrollwechsel läge etwa dann vor, wenn eine dritte Person die direkte oder indirekte Kontrolle über mehr als 50 % der stimmberechtigten Aktien der Nordex SE erwirbt. Ausgenommen ist die Acciona S.A., Madrid (Spanien).

#### **Gesellschafterdarlehen der Acciona S.A. über EUR 44,5 Mio.**

Das Gesellschafterdarlehen beinhaltet das Recht des Kreditnehmers, im Falle eines Kontrollwechsels die sofortige Rückzahlung des Darlehens nebst aufgelaufenen Zinsen zu verlangen. Ein derartiger Kontrollwechsel läge etwa dann vor, wenn eine Person oder eine Gruppe von gemeinsam handelnden Personen eine direkte oder indirekte Kontrolle von 30 % oder mehr der ausgegebenen Aktien oder Stimmrechte der Nordex SE erlangt.

Hamburg, im März 2022

#### **Nordex SE**

gez.  
José Luis Blanco  
Vorstandsvorsitzender

gez.  
Patxi Landa  
Vorstand

gez.  
Dr. Ilya Hartmann  
Vorstand